Information für Steuerberater

Steuerberater, die sich für das Förderprogramm **Förderung unternehmerischen Know-hows** als Berater beim BAFA registrieren lassen wollen, beachten bitte die folgenden Hinweise.

1. Die Registrierung erfolgt auf den**, in dessen Namen auch die Rechnung für die Beratungsleistung gestellt wird**, also entweder auf den Berater als natürliche Person oder auf die Berufsgesellschaft. Beratungen, die durch bei einer Berufsgesellschaft angestellte Berater durchgeführt werden sind förderfähig, nicht jedoch Beratungen durch freie Mitarbeiter einer Beratungsgesellschaft.

2. Es ist eine **Berater/innen-Erklärung** abzugeben (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/unb_formular_beraterer-klaerung_2021.html). Dabei gilt in Abstimmung mit dem BAFA:

   - Die Voraussetzung, dass der **überwiegenden Geschäftszweck** (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist, gilt bei Steuerberatern ohne weitere Nachweise als erfüllt.
   - Die Voraussetzung, dass ein geeignetes **Qualitätssicherungsinstrument** eingeführt wurde, welches auch Standards zu den Tätigkeiten der Angestellten beinhaltet, gilt für Steuerberater als erfüllt. Steuerberater haben die **Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer für die Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei** zu beachten. In der Verlautbarung selbst wird nur der Steuerberater als Kanzleiinhaber angesprochen. Um steuerlich als Angehöriger eines freien Berufs in den Vorzug der Gewerbesteuerfreiheit zu kommen, muss der Berufsangehörige leitend und eigenverantwortlich tätig sein. Der Steuerberater muss seine Mitarbeiter anleiten und ihre Arbeit überprüfen, um ihr den „Stempel seiner Persönlichkeit“ aufzudrücken. Damit gelten dieselben Qualitätsmerkmale wie für den Steuerberater selbst auch für die weiteren in der Kanzlei tätigen Personen.

3. Neben der Berater/innen-Erklärung und den Lebensläufen der eingesetzten und angestellten Berater müssen Steuerberater damit lediglich eine von ihrer Steuerberaterkammer ausgestellte **Bescheinigung zur erleichterten Registrierung von Steuerberatern/Steuerberatungsgesellschaften für das Förderprogramm Förderung unternehmerischen Know-hows** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Nachweis ihrer Berufsträgereigenschaft vorlegen.